



Die Botschaft

Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2013

Um 20.00 Uhr im Mehrzwecksaal Ipsach

Erläuterungen des Gemeinderates

TRAKTANDENLISTE

Nr.	Geschäfte	Antrag	Seite
1.	Jahresrechnung 2012	Genehmigung	4
2.	Organisationsreglement Schulverband Nidau	Genehmigung Änderung	12
3.	Personalreglement	Genehmigung Änderung	17
4.	Mitteilungen des Gemeinderates	Information	20
5.	Verschiedenes		20

INFORMATIONEN

- Allgemeine Informationen	21
----------------------------	----

HINWEISE

Die **Traktandenliste** wurde 02. Mai 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert. Damit wurde die Vorschrift eingehalten, wonach die Einladung mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen ist (Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Die **Reglemente** liegen ab 06. Mai 2013 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Artikel 37 kantonale Gemeindeverordnung).

Die **Rechnung** kann ab Dienstag 21. Mai 2013 (nach Pfingstmontag) bezogen werden.

Bezug von Rechnung und Reglementen (kostenlos)

- Am Bürgerschalter der Gemeindeverwaltung
- Telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage die Nr. 1 wählen)
- Mail an info@ipsach.ch
- Herunterladen unter www.ipsach.ch

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine **Beschwerde** erhoben werden (Artikel 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Bern VRPG). Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage** und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (Artikel 67 VRPG). Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Rügepflicht, Artikel 49a Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 39 Gemeindeordnung Ipsach). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmberechtigt ist, wer das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzt und seit 3 Monaten in unserer Gemeinde wohnhaft ist.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt Sie der Gemeinderat zum **Apéro** ein.

Diese Botschaft wurde auf 100 % Altpapier gedruckt (Lenza Top - Gütesiegel "Blauer Engel")

1.	Jahresrechnung 2012	
	Antrag	Genehmigung
	Referent	André Renfer, Gemeinderat Ressort Finanzen und Steuern

1. Abschluss Jahresrechnung

- Aufwand	CHF	15'955'953.56
- Ertrag	CHF	<u>16'060'485.45</u>
- Ertragsüberschuss	CHF	104'531.89

Eigenkapital

- Stand am 01.01.2012	CHF	2'844'063.27
- Zunahme durch Ertragsüberschuss	CHF	<u>104'531.89</u>
- Stand am 31.12.2012	CHF	2'948'595.16

Vergleich

- Ertragsüberschuss Jahresrechnung	CHF	104'531.89
- Aufwandüberschuss gemäss Voranschlag	CHF	<u>- 609'644.00</u>
- Besserstellung gegenüber dem Voranschlag	CHF	714'175.89

Die Jahresrechnung basiert auf folgenden **Ansätzen**

- Gemeindesteueranlage	1,49
- Liegenschaftssteuersatz (vom amtlichen Wert)	1,5%
- Feuerwehropflichtersatz	2,3% der Staatssteuern
	CHF 10.00 (Minimum)
	CHF 400.00 (Maximum)

Investitionsrechnung

- Total Investitionen (Ausgaben)	CHF	1'545'246.35
- Anschlussgebühren und Beiträge (Einnahmen)	CHF	<u>- 73'456.40</u>
- Nettoinvestitionen	CHF	1'471'789.95

2. Kommentar zum Rechnungsergebnis

Die Jahresrechnung 2012 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 104'531.89 um CHF 714'175.89 besser ab, als budgetiert. Dies verdanken wir unter anderem rund CHF 600'000 einmaligem Steueremehrertrag aus ausserordentlich hohen Grundstückgewinnsteuern und Gewinnsteuern juristischer Personen. Bei den Steuerausständen musste eine Wertberichtigung für voraussichtlich uneinbringliche alte Ausstände von rund CHF 170'000 zu Lasten der Jahresrechnung erfolgen.

Die Änderungen des kant. Lastenausgleichs (FILAG 2012) verursachten verschiedene Mehr- und Minderbelastungen, die aber gemäss Kanton für Ipsach insgesamt nur zu einer Mehrbelastung von ca. CHF 150'000 führen sollen. Der Anteil Lehrerbesoldungen auf div. Konti steigt aufgrund der neuen Verrechnungsart ab 1.8.2012 insgesamt um CHF 178'646 gegenüber dem Budget an. Im Lastenausgleich Fürsorge ist, wie bereits budgetiert, neu ein Selbstbehalt von 20 % für die Kindertagesstätte (CHF 55'857.55) selber zu tragen. Beim Tageselternverein Seestern wurde der Selbstbehalt von 20% (CHF 52'018.07) anteilmässig an die Anschlussgemeinden weiterverrechnet.

Von den geplanten Investitionen von netto 2,75 Mio. Franken wurden aufgrund von Projektverzögerungen lediglich 1,47 Mio. Franken realisiert. Der Abschreibungsaufwand fällt deshalb rund CHF 160'000 geringer aus.

Die mittel- und langfristigen Schulden wurden um 1 Mio. Franken auf 9,9 Mio. Franken gesenkt. Die ausgelaufenen Darlehensverträge konnten günstig umgeschuldet werden. Das Eigenkapital beträgt Ende Jahr CHF 2'948'595.16.

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist das Defizit der Spezialfinanzierung Zivilschutz von rund CHF 56'000 neu selber zu tragen. Eine Entnahme aus dem Zivilschutzesatzbeitragsfonds zur Defizitdeckung wie bisher, ist nicht mehr erlaubt. Eine Entnahme ist nur noch für Neuanschaffungen möglich.

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 74'055.55 ab. Grund dafür sind die hohen einmaligen ARA-Anschlussgebühren von CHF 135'598.65, die in der Investitionsrechnung zu einem Überschuss zu Gunsten der Laufenden Rechnung ARA von CHF 89'026.15 geführt haben. Der Ertragsüberschuss ARA von CHF 74'055.55 wird dem Konto Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich ARA gutgeschrieben, dass sich somit auf CHF 1'317'721.01 erhöht. Die jährliche Einlage Werterhalt ARA beträgt CHF 212'638. Das Konto Spezialfinanzierung Werterhalt ARA wächst somit auf CHF 985'654.80.

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wies einen Aufwandüberschuss von CHF 36'992.50 auf, der durch eine Entnahme aus dem Konto Rechnungsausgleich Abfallentsorgung gedeckt werden konnte (Saldo 31.12.2012: CHF 111'286.13).

3. Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Funktionen

	Rechnung 2012		Voranschlag 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'693'031.42	278'820.30	1'637'010	225'495
Nettoaufwand		1'414'211.12		1'411'515
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	423'830.12	418'573.06	479'465	484'615
Nettoaufwand		5'257.06	5'150	
2 BILDUNG	3'528'963.08	315'498.55	3'287'530	243'370
Nettoaufwand		3'213'464.53		3'044'160
3 KULTUR UND FREIZEIT	295'919.65	35'711.80	298'380	27'050
Nettoaufwand		260'207.85		271'330
4 GESUNDHEIT	10'779.40	207.20	32'805	0
Nettoaufwand		10'572.20		32'805
5 SOZIALE WOHLFAHRT	6'358'594.54	3'397'658.28	6'638'100	3'699'820
Nettoaufwand		2'960'936.26		2'938'280
6 VERKEHR	927'081.95	257'024.90	1'007'910	221'980
Nettoaufwand		670'057.05		785'930
7 UMWELT UND RAUMORDN.	1'209'872.90	1'062'522.90	1'360'760	1'207'800
Nettoaufwand		147'350.00		152'960
8 VOLKSWIRTSCHAFT	45'639.05	171'213.40	63'780	161'000
Nettoertrag	125'574.35		97'220	
9 FINANZEN UND STEUERN	1'462'241.45	10'123'255.06	1'580'950	9'505'916
Nettoertrag	8'661'013.61		7'924'966	
Total Aufwand	15'955'953.56		16'386'690	
Total Ertrag		16'060'485.45		15'777'046
Ertragsüberschuss	104'531.89			
Aufwandüberschuss				609'644

4. Aufwand nach Kostenart

	Rechnung 2012	Voranschlag 2012	Rechnung 2011	Abweichung	
				Voranschlag	Rechn. 2011
30 Personalaufwand	3'019'522.45	2'876'985.00	2'768'336.70	142'537.45	251'185.75
31 Sachaufwand	1'920'242.96	2'047'600.00	1'784'693.70	- 127'357.04	135'549.26
32 Passivzinsen	310'156.50	312'050.00	312'375.65	- 1'893.50	- 2'219.15
33 Abschreibungen	753'885.75	919'000.00	397'541.55	- 165'114.25	356'344.20
35 Entschädigungen	3'379'976.15	3'568'500.00	3'555'078.92	- 188'523.85	- 175'102.77
36 Eigene Beiträge	5'743'188.10	5'902'970.00	5'478'814.54	- 159'781.90	264'373.56
38 Einlage Spez'fin.	298'741.40	238'000.00	302'120.65	60'741.40	- 3'379.55

Budgetabweichungen Aufwand ab CHF 50'000

Eine Vielzahl von mittleren Kostenunterschreitungen und Mehreinnahmen haben das Ergebnis verbessert.

- Ausgleichsleistung Disparitätenabbau/kant. Finanzausgleich (Konto 920.361.01)
 - Rechnung 2012 CHF 0
 - Voranschlag 2012 CHF 91'800
 - Minderaufwand CHF 91'800

Begründung: Der Steuerertrag pro Kopf von Ipsach Durchschnitt Jahre 2009 - 2011 liegt unter dem kantonalen Durchschnitt. Deshalb müssen wir keinen Beitrag in den Disparitätenabbau (Finanzausgleich) wie bisher bezahlen, sondern erhalten sogar eine Zahlung von CHF 7'611. (Kto. 920.444).

- Harmonisierte Abschreibungen (Konto 990.331)
 - Rechnung 2012 CHF 493'909
 - Voranschlag 2012 CHF 655'500
 - Minderaufwand CHF 161'591

Begründung: Von den geplanten Nettoinvestitionen von 2.75 Mio. Franken wurden nur 1.47 Mio. Franken realisiert, da sich einige Projekte verzögern. Somit verschiebt sich auch der Abschreibungsaufwand in die folgenden Jahre.

- Kant. Lastenanteil Lehrerbesoldungen (div. Konti Bereich 200-220)
 - Rechnung 2012 CHF 1'511'646
 - Voranschlag 2012 CHF 1'333'000
 - Mehraufwand CHF 178'646

- Begründung: Ab 1.8.2012 gilt eine neue Verrechnungsart für den kant. Lastenausgleich der Lehrerbesoldungen. Neu hat die Höhe der Lehrerpensen der eigenen Schule Einfluss auf die Höhe des Lastenanteils Lehrerbesoldungen. Bei auswärtigem Schulbesuch wird der Anteil Lehrerbesoldungen neu via Schulgeld in Rechnung gestellt und nicht mehr wie bisher vom Kanton direkt der Wohnsitzgemeinde verrechnet. Dies führt in der Rechnung 2012 zu diversen Abweichungen im Kontobereich 200-220 und einem Mehraufwand von insgesamt CHF 178'646.

- Kant. Lastenanteil für Ergänzungsleistungen (Konto 530.361)

- Rechnung 2012	CHF	889'987
- Voranschlag 2012	CHF	819'300
- Mehraufwand	CHF	70'687

Begründung: Zunahme der Kosten für Ergänzungsleistungen. Kant. Lastenanteil ist nicht beeinflussbar.

- Wertberichtigung für gefährdete Steuerguthaben (Konto 903.330.02)

- Rechnung 2012	CHF	171'298
- Voranschlag 2012	CHF	0
- Mehraufwand	CHF	171'298

Begründung: Die Revisoren haben festgestellt, dass die Wertberichtigungen bei den Steuerausständen von bisher 5 % nicht genug sind, da es einzelne alte hohe Fälle gibt, die als uneinbringlich eingestuft werden müssen (Inkasso = Kt.). Die Wertberichtigung wird deshalb entsprechend erhöht.

5. Ertrag nach Kostenart

	Rechnung 2012	Voranschlag 2012	Rechnung 2011	Abweichung	
				Voranschlag	Rechn. 2011
40 Steuern	9'786'481.05	9'179'000.00	8'572'994.10	607'481.05	1'213'486.95
41 Regalien/Konz.	155'090.00	150'800.00	154'796.00	4'290.00	294.00
42 Vermögensertrag	412'046.51	310'565.00	376'133.10	101'481.51	35'913.41
43 Entgelte	2'397'100.41	2'452'080.00	2'597'478.93	- 54'979.59	- 200'378.52
44 Anteile, Beiträge	44'822.00	45'000.00	418.60	- 178.00	44'403.40
45 Rückerstattung	2'612'566.93	2'717'455.00	2'422'268.87	- 104'888.07	190'298.06

Budgetabweichungen Ertrag ab CHF 50'000

- Die Steuereinnahmen insgesamt (Artengliederung 40) sind CHF 607'481.05 höher, als geplant. Dies verdanken wir vor allem einmaligen, hohen Grundstückgewinnsteuern und ausserordentlich hohen Gewinnsteuern juristischer Personen:

Konto-Nr.	Bezeichnung	RG 2012	VA 2012	Differenz
900.400.01	Einkommenssteuern nat. Personen	7'349'644.20	7'370'000.00	-20'355.80
900.400.02	Vermögenssteuern natürliche Personen	652'274.45	814'000.00	-161'725.55
900.400.10	Quellensteuern	155'292.35	150'000.00	5'292.35
900.400.11	Quellensteuern aus BGSA	198.05	0.00	198.05
900.400.12	Steuerteilungen nat. Personen z. G. Gemeinde.	215'559.80	170'000.00	45'559.80
900.400.13	Steuerteilungen nat. Personen zu Lasten Gde.	-476'697.55	-560'000.00	83'302.45
900.400.17	Pauschale Steueranrechnung	-4'491.40	0.00	-4'491.40
900.400.20	Rückstellungen für Ausfälle St'gesetzrevision	72'200.00	0.00	72'200.00
900.401.01	Gewinnsteuern juristische Personen	254'274.10	10'000.00	244'274.10
900.401.02	Kapitalsteuern juristische Personen	9'905.25	10'000.00	-94.75
900.401.03	Holdingsteuern	2'339.40	100.00	2'239.40
900.401.04	Steuerteilungen Jur. Personen z. G. Gemeinde.	46'673.40	15'700.00	30'973.40
900.401.05	Steuerteilungen Jur. Personen zu Lasten Gde.	-3'373.95	-12'700.00	9'326.05
				0.00
901.400.03	Lotteriegewinnsteuern	0.00	0.00	0.00
901.400.11	Nachsteuern und Bussen	9'531.15	10'000.00	-468.85
901.403.01	Grundstückgewinnsteuern	475'649.90	100'000.00	375'649.90
901.403.02	Sonderveranlagungen	108'945.75	200'000.00	-91'054.25
				0.00
902.402	Liegenschaftssteuern	880'830.65	870'000.00	10'830.65

- Entnahme Spezialfinanzierung Zivilschutz zur Deckung des Defizits (Konto 160.480)

Rechnung 2012	CHF	0
Voranschlag 2012	CHF	55'606
Minderertrag	CHF	55'606

Begründung: Aufgrund einer kant. Gesetzesänderung ist für die Defizitdeckung des Bereichs Zivilschutz keine Entnahme aus dem Schutzraumersatzabgabefonds mehr möglich, sondern nur noch für Neuanschaffungen. Das Defizit 2012 von CHF 55'954.75 belastet nun die Gemeinderechnung.

6. Investitionen

Investitionsausgaben nur Steuerhaushalt

- Sanierung Heizungsanlage	CHF	15'424.00
- Schulraumerweiterung	CHF	1'206'701.95
- Neubau Doppelkindergarten 1	CHF	500.00
- Flutlichtanlage Sportplatz	CHF	106'054.10
- Tempo Zone 30 Schulstrasse	CHF	11'230.60
- Erschliessung Räßli (ZPP 4)	CHF	875.15
- Strassenzustandserhebung und -sanierung	CHF	103'893.75
- Beitrag an Regio-Tram	CHF	2'375.10
- Projekt Energiestadt	CHF	7'000.00
- Überarbeitung UeO Seezone und SFG	CHF	933.00
- Überbauungsordnung Schürlirain	CHF	<u>43'686.20</u>
- Total	CHF	1'498'673.85

Investitionseinnahmen nur Steuerhaushalt

- Kantonsbeitrag an Flutlichtanlage FC	CHF	18'520.00
- Kantonsbeitrag an Überarbeitung UeO Seezone und SFG	CHF	<u>8'363.90</u>
- Total	CHF	26'883.90

- Investitionsausgaben	CHF	1'498'673.85
- Investitionseinnahmen	CHF	<u>- 26'883.90</u>
- Nettoinvestitionen nur Steuerhaushalt	CHF	1'471'789.95

Investitionsausgaben nur Spezialfinanzierung ARA

- GEP; Unterhalt, Erneuerung Kanalisation	CHF	- 6'266.10
- Sanierung Regenwasserleitung Rebenrain	CHF	23'084.90
- San. ARA-Leitung Seezone + Pumpwerk	CHF	1'085.00
- GEP: Projekt Rousseauweg/Höhestr./Sonnhalde /Eigerweg	CHF	<u>28'668.70</u>
- Total	CHF	46'572.50

Investitionseinnahmen Spezialfinanzierung ARA

- ARA: Einmalige Anschlussgebühren	CHF	<u>135'598.65</u>
- Überschuss der Investitionsrechnung ARA	CHF	- 89'026.15

wird z. G. Kto. 710.428 in die Laufenden RG ARA übertragen.

Investitionen total

Bruttoinvestitionen	CHF	1'545'246.35
Investitionseinnahmen (ohne Ertragsüberschuss ARA)	CHF	<u>73'456.40</u>
Nettoinvestitionen	CHF	1'471'789.95

7. Nachkredite

Die Zusammensetzung der gesamten Nachkredite

- Gebundene Ausgaben	CHF	1'273'695.85
- Zuständigkeit Gemeinderat	CHF	<u>289'137.15</u>
- Total	CHF	1'562'833.00

8. Revision Jahresrechnung 2012

Die Revision der Jahresrechnung 2012 wurde am 30. und 31. Mai 2013 durch den ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung wird an der Gemeindeversammlung informiert.

Die Jahresrechnung 2012 kann ab dem 21. Mai 2013 am Bürgerschalter der Gemeindeverwaltung kostenlos bezogen werden. Sie kann auch telefonisch (032 333 78 78, nach der Ansage Nr. 1 wählen) oder per Mail (info@ipsach.ch) bestellt werden und ist im Internet unter www.ipsach.ch publiziert.

9. Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz (Artikel 33 kantonales Datenschutzgesetz). Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung (Artikel 14 Absatz 3 Gemeindeordnung). Anlässlich der Revision der Jahresrechnung 2012 wurde auch der Datenschutz geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird an der Gemeindeversammlung informiert.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

- 1. Die Jahresrechnung 2012 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 104'531.89 ist zu genehmigen.**
- 2. Vom Ergebnis der Datenschutz-Aufsichtsstelle über die durchgeführte Prüfung ist Kenntnis zu nehmen.**

2.	Organisationsreglement Schulverband Nidau	
	Antrag	Genehmigung Änderung
	Referentin	Marianne Troxler-Felder, Gemeinderätin Ressort Bildung und Kultur

Ausgangslage

Unter dem Namen Schulverband Nidau besteht ein Gemeindeverband nach dem kantonalen Gemeindegesetz (Artikel 130 ff). Der Verband hat seinen Sitz in Nidau. Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Volksschule auf der Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr).

Die Verbandsgemeinden sind (Schülerzahlen 2012)

- Bellmund	(48)
- Hermrigen	(0)
- Ipsach	(114)
- Jens	(22)
- Merzligen	(10)
- Nidau	(120)
- Port	(75)
Total	(389)

Das Organisationsreglement des Schulverbandes Nidau wurde total revidiert. Die Delegiertenversammlung hat das revidierte Organisationsreglement mit Ausnahme von Art. 3 (Zweck) und Art. 63 (Finanzen) am 21. November 2012 einstimmig genehmigt. Über Art. 3 und Art. 63 müssen gemäss gültigem Organisationsreglement die Gemeinden abstimmen.

Mit der Revision des Volksschulgesetzes 2008 (REVOS 08) hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Grundlagen geschaffen, die Aufgaben und Kompetenzen von Schulkommission und Schulleitung neu zu organisieren. Das wichtigste Anliegen dabei ist, die Schulleitungen zu stärken. Sie sollen alle Kompetenzen erhalten, um ihre Schule im betrieblich-operativen Bereich führen zu können. Im Lehreranstellungsgesetz (LAG) sind die Aufgaben der Schulleitung entsprechend aufgeführt.

Mit dem revidierten Organisationsreglement übernimmt die Bildungskommission (ehemals Verbandsschulkommission) ausschliesslich strategische Aufgaben im Schulverband Nidau. Im Sinn schlanker Strukturen wird die Bildungskommission verkleinert. Sie besteht aus sieben Mitgliedern (bisher elf), nämlich aus je einem für die Bildung zuständigen Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Mit dieser Lösung ist die direkte Verbindung zu den Verbandsgemeinden optimal gewährleistet.

Als neue Stelle im Schulverband Nidau ist die Abteilungsleitung für die Umsetzung der Entscheide der strategischen Behörde und für die Führung der Schulleitungen verantwortlich. Die Abteilungsleitung führt alle Schulleitungen der Schulstandorte in Nidau mit den gleichen Kompetenzen und ist je nach Schulstufe der Bildungscommission des Schulverbandes (Sekundarstufe I und Integration und Besondere Massnahmen IBEM) oder dem Gemeinderat von Nidau (Primarstufe) Rechenschaft schuldig. Die Leistungen der Abteilungsleitung kauft der Schulverband Nidau zusammen mit den Leistungen für das Sekretariat und die Rechnungsführung mittels eines Vertrages bei der Stadt Nidau ein. Der Schulverband muss dadurch kein eigenes Personal führen. Die operative Führung liegt bei den Schulleitungen. Mit dieser Organisation ist sichergestellt, dass die Schulleitungen ihre Schule unabhängig der Schulstufe nach einheitlichen Grundsätzen führen können.

Zweck (Art. 3)

Die Aufgaben, welche der Schulverband Nidau wahrnimmt, bleiben genau gleich. Mit der Totalrevision des Organisationsreglements wurde einzig der Aufbau vereinfacht. Im alten Reglement waren die Führung der Real- und Sekundarklassen sowie das Schulmodell in einem Zusatzreglement festgelegt. Mit der Totalrevision werden diese Inhalte direkt ins Organisationsreglement aufgenommen und das Zusatzreglement aufgehoben. Inhaltlich und in der praktischen Anwendung ändert sich dadurch nichts. Weil der Zweckartikel (Art. 3) dadurch neu formuliert ist, handelt es sich formell um eine Zweckänderung.

bisher	neu
¹ Der Verband führt die Sekundarstufe I, gegliedert in die Realschule und die Sekundarschule bzw. in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen, gemäss Art. 3 Volksschulgesetz mit Ausnahme der Angebote im Bereich der Tagesschule.	¹ Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Volksschule auf der Sekundarstufe I mit den durch die kantonale Volksschulgesetzgebung vorgeschriebenen und den durch das zuständige Organ beschlossenen weiteren Angeboten mit Ausnahme der Angebote im Bereich der Tagesschule
² Die Delegiertenversammlung kann in einem separaten Reglement beschliessen, dass die Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Sie bestimmt in einem separaten Reglement die Einzelheiten der Zusammenarbeit.	² Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im neunten Schuljahr erfolgt an den kantonalen Gymnasien.
³ Die Vorbereitung auf weiterführende Mittelschulen sowie der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgen im Rahmen der kantonalen Richtlinien. Die Delegiertenversammlung legt in einem separaten Reglement die nähere Organisation fest.	³ Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen. Die Verbandsgemeinden können die dem Realniveau zugeteilten Schülerinnen und Schüler selbst unterrichten oder in einer andern Schule unterrichten lassen. Die Kostenverteilung nach Artikel 63 wird dadurch nicht berührt

bisher	neu
⁴ Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe an.	⁴ Der Verband bietet für alle Verbandsgemeinden besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I an.
⁵ Der Verband ist zuständig für besondere Massnahmen gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes für den Kindergarten, für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.	⁵ Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Schulen der Verbandsgemeinden.
⁶ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband den ihnen für die Massnahmen nach Artikel 17 VSG zustehenden Lektionenpool zur Verfügung.	

Finanzen (Art. 63)

Gemäss gültigem Organisationsreglement (Art. 5) müssen „wesentliche Änderungen der Kostenverteilung“ den Gemeinden vorgelegt werden. Mit der Inkraftsetzung der „Neuen Finanzierung Volksschule“ muss der Schulverband Nidau neu 50 % der Gehaltskosten für die Lehrpersonen übernehmen. Die Weiterverrechnung dieser Kosten an die Verbandsgemeinden muss neu im Organisationsreglement geregelt werden, was als „wesentliche Änderung der Kostenverteilung“ angesehen werden kann. Die Regelung der Weiterverrechnung der Gehaltskosten für die Lehrpersonen in Art. 63 entspricht der Regelung, wie sie in Art. 24b im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vorgesehen ist. Die Kostenverteilung der übrigen Kosten ist im vorliegenden Art. 63 genau gleich geregelt wie bisher.

bisher	neu
¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich am Aufwandüberschuss des Verbandes für die Umsetzung der besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 Volksschulgesetz nach Massgabe der Schülerzahl.	¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich am Nettoaufwand für die Umsetzung der besonderen Massnahmen nach Artikel 17 Volksschulgesetz mit Einschluss des Aufwandes für die Lehrergehälter nach Massgabe der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden.

bisher	neu
<p>² Sie beteiligen sich am übrigen Aufwandüberschuss wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 % nach Einwohnerzahl - 70 % nach Schülerzahl 	<p>² Sie beteiligen sich an dem auf die Gemeinden entfallenden Anteil der Lehrergehälter mit Ausnahme der Gehälter für Massnahmen nach Artikel 17 VSG nach Massgabe der Schülerzahlen, soweit die Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Verbands oder in einer andern Schule unterrichtet werden, die dem Verband die Lehrergehälter in Rechnung stellt.</p>
<p>³ Massgebend für die Einwohnerzahl sind die Angaben der kantonalen Finanzdirektion für das Rechnungsjahr.</p>	<p>³ Sie beteiligen sich am übrigen Aufwandüberschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> a zu 30 Prozent nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung und b zu 70 Prozent nach Massgabe der Schülerzahlen, soweit die Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Verbands unterrichtet werden.
<p>⁴ Massgebend für die Schülerzahl ist die alljährlich stattfindende Erhebung der Kantonalen Erziehungsdirektion.</p>	<p>⁴ Massgebende Wohnbevölkerung ist die mittlere ständige Wohnbevölkerung pro Jahr gemäss Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern im dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahr. Massgebende Schülerzahlen sind die Zahlen gemäss Erhebung der kantonalen Erziehungsdirektion für das Rechnungsjahr.</p>

Termin

Das revidierte Organisationsreglement soll auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden.

Vorprüfung Kanton

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat das Organisationsreglement einer Vorprüfung unterzogen. Die Fassung der Art. 3 und Art. 63 ist genehmigungsfähig.

Delegiertenversammlung Schulverband Nidau

Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsgemeinden einstimmig den Antrag, die vorliegenden Art. 3 (Zweck) und Art. 63 (Finanzen) anzunehmen.

Voraussetzung Annahme

Die Art. 3 und 63 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen (Art. 8 Abs. 1 Organisationsreglement).

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Artikel 3 (Zweck) und 63 (Finanzen) im revidierten Organisationsreglement Schulverband Nidau sind zu genehmigen.

3. Personalreglement

Antrag

Genehmigung Änderung

Referent

Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident
Ressort Präsidiales und Organisation

Ausgangslage

Das aktuelle Personalreglement ist seit dem 01. Juli 2006 in Kraft. Es wurde am 01. Juni 2006 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Ergänzend zum Personalreglement gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal (Personalgesetz und -verordnung), diese machen den mit Abstand grössten Teil aus. Dies erleichtert die Anwendung in der Praxis und beim Kanton stehen Fachleute für Personalfragen zur Verfügung. Im gemeindeeigenen Personalreglement sind einzig die Abweichungen zu den kantonalen Bestimmungen festgehalten.

Gehaltssystem

Artikel 6

Absatz 3 / Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Dieses kann wie folgt lauten:

- a übertroufen (Beurteilungsstufe A+)
- b sehr gut (Beurteilungsstufe A)
- c gut (Beurteilungsstufe B)
- d genügend (Beurteilungsstufe C)
- e ungenügend (Beurteilungsstufe D)

Das Formular für die jährliche Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wurde im vergangenen Jahr durch den Gemeinderat überarbeitet. Die Begriffe für das Resultat der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wurden angepasst. Damit künftig nicht jede Änderung im Formular auch eine Reglementsänderung an der Gemeindeversammlung zur Folge hat, soll dieser Absatz im Personalreglement ersatzlos gestrichen und dafür in der Personalverordnung aufgenommen werden.

Änderung

Absatz 3 wird aufgehoben

Artikel 8

Absatz 1 / Bis und mit Gehaltsstufe 49 können jährlich folgende Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) A+ bis zu 10 Gehaltsstufen
- b) A bis zu 6 Gehaltsstufen
- c) B bis zu 3 Gehaltsstufen
- d) C keine
- e) D keine

Absatz 2 / Ab Gehaltsstufe 50 können jährlich folgende Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) A+ bis zu 7 Gehaltsstufen
- b) A bis zu 4 Gehaltsstufen
- c) B bis zu 2 Gehaltsstufen
- d) C keine
- e) D keine

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass dieses Verfahren nicht umsetzbar ist. Eine Gehaltsstufe entspricht 0,75 % des Grundgehaltes (Gehaltsstufe 0) in der jeweiligen Gehaltsklasse (Artikel 6 Absatz 2 Personalreglement Ipsach). Ein Aufstieg um 3 Gehaltsstufen entspricht somit 2,25 %, bei 5 Gehaltsstufen wären es 3,75 % des Grundgehaltes. Der Gehaltsaufstieg richtet sich in der Praxis nicht nach diesem Verfahren, sondern ist abhängig vom Umfang der festgelegten finanziellen Mittel im Voranschlag. Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit in der Regel 2 % zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2006 und 2013 wurde darauf verzichtet, weil für diese Jahre jeweils die Steueranlage erhöht worden war.

Änderung

Absatz 1 / Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das Verfahren für die Gewährung von Gehaltsstufen aufgrund der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

Absatz 2 wird aufgehoben

Behördenentschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Entschädigung. Die Entschädigungen und Sitzungsgelder werden im Anhang 1 geregelt (Artikel 23 Absatz 1 Personalreglement Ipsach).

Für den Voranschlag 2013 hatte der Gemeinderat verschiedene Sparmassnahmen beschlossen. Unter anderem soll für die Mitglieder der Wahlkommission die Jahresentschädigung von CHF 250 pro Mitglied gestrichen werden (total CHF 1'500), weil sie zusätzlich für ihre effektiv geleistete Einsatzzeit an den Abstimmungswochenenden im Stundenlohn entschädigt werden. Der Stundenlohn ist abhängig vom Alter und liegt zwischen CHF 33.77 und 34.93. Die Jahresentschädigung für das Präsidium von CHF 1'000 soll nicht gestrichen werden.

Vergleich Stundenlohn und Sitzungsgeld (Annahme 5 Einsatzstunden)

- | | | |
|-----------------------------|-----|--------|
| - Stundenlohn 5 x CHF 33.77 | CHF | 168.85 |
| - Sitzungsgeld pauschal | CHF | 120.00 |

Änderung

Artikel 23 Absatz 1 / Die Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Entschädigung. Bei der Wahlkommission erhält lediglich das Präsidium diese Entschädigung, die übrigen Mitglieder nicht.

Termin

Die Änderung im Personalreglement Ipsach soll auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden.

Vorprüfung Kanton

Im Gegensatz zum Organisationsreglement vom Schulverband Nidau muss das Personalreglement nicht durch den Kanton vorgeprüft werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Änderung der Artikel 6, 8 und 23 im Personalreglement Ipsach auf den 01. August 2013 ist zu genehmigen.

4. Mitteilungen des Gemeinderates

Mitteilungen erfolgen an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderates.

5. Verschiedenes

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden. Unter diesem Traktandum kann eine stimmberechtigte Person einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Gemeindeversammlung stimmt über diesen Antrag ab (Artikel 38 Gemeindeordnung Ipsach).

Allgemeine Informationen

Die nächsten Gemeindeversammlungen

- 12. September (Donnerstag) Reserve
- 13. Dezember (Freitag) ordentlich (u.a. Voranschlag 2014)

Pass / ID

Denken Sie bei der Planung Ihres nächsten Urlaubes auch an die Ausweispapiere wie Pass oder Identitätskarte (ID). Kontrollieren Sie rechtzeitig die Gültigkeit.

Seit dem 01. März 2010 können Pass und ID nicht mehr bei der Gemeinde beantragt werden, sondern nur noch in einem der sieben kantonalen Ausweiszentren. Ein Zentrum befindet sich in Biel an der Kontrollstrasse 20. Die Ausweise werden nach maximal 10 Arbeitstagen per Einschreiben zugestellt. Das Foto wird vor Ort im Ausweiszentrum erstellt.

Wichtig: Es ist vorgängig ein Termin zu vereinbaren.

- Telefon 031 635 40 00
- Internet www.schweizerpass.ch

Eidg. Turnfest 2013

Vom **13. - 23. Juni 2013** findet das **75. Eidgenössische Turnfest (ETF 2013)** in Biel und Umgebung statt. Wettkämpfe werden in Biel, Ipsach, Magglingen und Nidau ausgetragen. Die Vereinswettkämpfe der Jugend, das Plusport (Behindertensport) sowie das Nationalturnen mit Disziplinen wie Steinstossen, Steinheben und Weitsprung werden in der Seezone durchgeführt. Angefangen hat das ETF 1832 mit einigen Dutzend Turnern. Die Wettkämpfe finden jeweils von Donnerstag bis Sonntag statt (13. - 16. und 20. - 23. Juni). Es werden insgesamt **60'000 Turnende** erwartet. Für die Durchführung dieses Grossanlasses werden **8'000 Helfende** benötigt. Es wird mit rund **120'000 Zuschauern** gerechnet. Das Budget beträgt rund 18 Mio. Franken. Im Bereich Herdi auf Gemeindegebiet von Ipsach und Sutz-Lattrigen wird ein grosses Zeltdorf erstellt. Das Festzentrum befindet sich auf dem ehemaligen Expo-Gelände in Biel und Nidau. Auf Gemeindegebiet Bellmund (Outlet bis Schützenstand) wird ein grosser gebührenpflichtiger Parkplatz zur Verfügung stehen. Nebst einem grossartigen Sporterlebnis muss während dieser Zeit mehr Lärm und Verkehr in Kauf genommen werden. Weitere Informationen zum Turnfest finden Sie auf www.etf-ffg2013.ch/



